

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an
F. Varhelt, Ulm a. D., Karlsstr. 47,
Telefon 1442.
Schluß der Redaktion: Montag mittag.

Nr. 41 Ulm a. D., den 10. Okt. 1919 30. Jahrgang.

Die Neuerungen in der Mutterchaftsfürsorge.

Mit dem 1. Oktober 1919 tritt das neue Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge in Kraft. Die Neuordnung besteht in einer Änderung der Reichsversicherungsordnung, die eine Anzahl Paragraphen neu eingeleitet bekommt. Im allgemeinen zerfallen die Vorschriften in die drei Abschnitte: Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge. Daneben wird zwar für die Ehefrauen der ehemaligen Kriegsteilnehmer eine Fortführung der Kriegsteilnehmerhilfe bis zum Kriegsende und in Ausnahmefällen darüber hinaus noch vorgegeben, doch ist diese Einrichtung nicht recht untergeordnet, sondern auch recht unklar.

Die Wochenhilfe

befindet in einer Ausgestaltung der bisherigen Leistungen an die bei einer Krankenkasse selbstverschuldeten Wöchnerinnen. Die Voraussetzungen (Halbjähriges Versicherungsein innerhalb des letzten Jahres vor der Entbindung; sei es auch bei verschiedenen Krankentagen) bleiben dieselben. Die Leistungen sind gegenüber denen der Kriegswochenhilfe etwas erweitert worden und bestehen in a) einem Beitrag zu den Entbindungskosten von 50 M. (statt bisher 25 M.), b) einem Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, jedoch von mindestens 1.50 M. täglich für zehn Wochen zu je 7 Tagen, c) einer Beihilfe bis zu 25 M. für die Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, d) einem Stützgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 75 M. täglich, bis zur Dauer von 18 Wochen. Statt der baren Leistungen unter a. und c. können die Kassen freie Behandlung durch Arzt und Hebamme u. die Arzneien gewähren. Die Kasse kann beschließen, das Stützgeld bis zu 26 Wochen zu verlängern.

Die Familienhilfe

befindet darin, daß die bisher schon den Krankentassen freigestellte Wochenhilfe an die nicht-versicherten Familienangehörigen den Versicherten obligatorisch gemacht und ausgebaut wird. Dabei sind als Familienangehörige neben Ehefrauen und Töchtern auch Stief- und Pflegekinder von krankenversicherten Männern anzusehen, soweit sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Auch freiwillige Mitglieder haben diesen Anspruch für ihre Familienangehörigen. Die Leistungen sind im allgemeinen die gleichen wie bei den selbstverschuldeten Wöchnerinnen, doch ist hier der Betrag des Wochengeldes auf 1.50 M. und der des Stützgeldes auf 75 M. festgelegt worden. Das Reich hat die Hälfte der Kosten dieser Familienhilfe zu erlegen. In Fällen, in denen uneheliche Väter zahlungspflichtig sind, haben Krankentassen und Reich einen Erklärungsanspruch an diese. Um die Kosten tragen zu können, haben die Krankentassen das Recht, die Beiträge über das jetzige Maß erheblich zu erhöhen. Für diese Familienhilfe dürfen jedoch Zuschläge, die von den Versicherten allein zu tragen sind (§ 384 R. V. D.), nicht erhoben werden.

Die Wochenfürsorge

kommt allen sonstigen minderbemittelten Wöchnerinnen, die nach Vorliegendem keinen Anspruch haben, also nicht-versicherten Ehefrauen kleiner selbständiger Gewerbetreibenden usw., zugute. Diese gelten als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemanns Gesamteinkommen 2500 M. bei Unverheirateten 2000 M., zuzüglich 250 M. jährlich für jedes Kind unter 15 Jahren in beiden Fällen nicht übersteigt. Das soll die Regel sein; es können aber Ausnahmen eintreten. Diese Fürsorge ist dieselbe, wie oben dargestellt, sie wird nur durch die zuständigen Allgemeinen Orts- u. Landtrankentassen gewährt. Diese erhalten ihre Aufwendungen vom Reich zurückertattet, nachdem dieselben bei den Versicherungsbeamten angemeldet worden sind. Das Wochengeld beträgt auch bei dieser Wochenfürsorge 1.50 M., das Stützgeld 75 M.
Zur Einführung der neuen Einrichtungen ist es nicht nötig, daß die Krankentassen ihre Satzungen ändern. Die Vorschriften gelten ohne weiteres vom 1. Oktober an, auch wenn Satzungen vorschrieben entgegenstehen sollten. Ueber Streitigkeiten zwischen empfangsberechtigten Wöchnerinnen und Krankentassen entscheidet das Versicherungsamt, das für jeden Land- u. Stadtkreis besteht. Gegen dessen Entscheidung kann das Oberversicherungsamt angerufen werden, das in allen Fällen der Wochenfürsorge endgültig entscheidet. Für die „Übergangszeit“ sind noch folgende Vorschriften von Bedeutung. Wöchnerinnen, die vor dem 1. Oktober 1919 entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage an das Wochengeld und Stützgeld nach dem neuen Gesetz, jedoch abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem 1. Oktober 1919 liegenden Zeit. Steht der Wöchnerin für diese Zeit ein Anspruch auf Wochenhilfe nach anderen Vorschriften zu, so hat es bei diesen Vorschriften sein Bewenden. Ist am 1. Oktober 1919 die Bezugsdauer für das Wochengeld oder das Stützgeld zwar nach jenen Vorschriften, nicht aber nach dem vorliegenden Gesetz abgelaufen, so sind der Wöchnerin diese Leistungen bis zum 1. Oktober (und wenn nötig, darüber hinaus) weiterzugewähren.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Die neue Reichsverfassung bestimmt darüber folgendes:

Erster Abschnitt. Die Einzelperson.

Art. 109. Gleichheit vor dem Gesetz.
Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.
Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.
Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.
Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Art. 110. Reichs- und Landesangehörigkeit.
Die Staatsangehörigkeit im Reich und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Jeder Deutsche hat in jedem Land des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Art. 111. Freizügigkeit im Reich.
Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reich. Jeder hat das Recht, sich an beliebigen Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungsgegenstand zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Art. 112. Auswanderungsfreiheit; Schutz der Deutschen im Ausland; Nichtauslieferung von Deutschen.

Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörige Anspruch auf den Schutz des Reiches. Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Art. 113. Schutz fremdsprachiger Volksteile.
Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Art. 114. Freiheit der Person.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tag in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Art. 115. Hausfrieden.
Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte u. unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 116. Keine Strafe ohne vorhergehende Strafandrohung.
Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Art. 117. Brief- und Postgeheimnis.
Das Briefgeheimnis, sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechtelegraphengeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Art. 118. Pres- und Zensurfreiheit.
Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihm kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.
Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schand- und Schmutzliteratur sowie zum Schutz der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen u. Vorbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben.

Art. 119. Die Ehe.
Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Keinerhaltung, Gefundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Art. 120. Erziehungsrecht und -pflicht der Eltern.
Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Art. 121. Fürsorge für uneheliche Kinder.
Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 122. Schutz der Jugend.
Die Jugend ist gegen Ausbeutung, sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Art. 123. Versammlungsfreiheit.
Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.
Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 124. Vereinsfreiheit.
Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Verein nicht aus dem Grund verweigert werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Art. 125. Wahlfreiheit.
Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

Art. 126. Bitt- und Beschwerderecht.
Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Art. 127. Gemeindliche Selbstverwaltung.
Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Art. 128. Zugang zu den öffentlichen Ämtern.
Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugulassen.
Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.
Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Art. 129. Rechtsstellung der Beamten.
Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohl erworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.
Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.
Gegen jedes dienstliche Strafverurteilung muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.
Die Unverletzlichkeit der wahlwordenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufsbeamten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Art. 130. Staatsbürgerliche Rechte der Beamten.
Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.
Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Meinung und der Vereinigungsfreiheit gewährleistet.
Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Art. 131. Haftung des Staats und der Gemeinde für Beamtenverschulden.
Verleht ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Be-

amten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Art. 132. Pflicht zur Uebernahme von Ehrenämtern.
Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Uebernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Art. 133. Persönliche Dienstpflicht.
Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.
Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte eingeschränkt sind.

Art. 134. Steuerpflicht.
Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.
(Fortsetzung folgt.)

Postgebühren nach dem Ausland.

Nach einer erst jetzt vom Reichspostministerium eingetroffenen Mitteilung treten vom 1. Oktober 1919 ab nachstehende Gebührenänderungen im Postverkehr mit dem Ausland ein:

1. Nach Argentinien, Deutsch-Oesterreich, Tschechoslowakische Republik und Ungarn			
a) Briefe	bis 20 g	20 Pfg.	
	über 20 " 250 g	30 "	
b) Postkarten, einfache		15 "	
	mit Antwort	30 "	
c) Drucksachen	bis 50 g	5 "	
	über 50 " 100 g	10 "	
	" 100 " 250 g	20 "	
	" 250 " 500 g	30 "	
	" 500 " 1 kg	40 "	
offene Blindenschrift-Sendungen (nur in Deutsch-Oesterreich, der Tschechoslowakischen Republik) bis 50 g			
	über 50 " 100 g	10 "	
	" 100 " 1 kg	20 "	
	" 1 kg, 2 kg	30 "	
	" 2 kg, 3 kg	40 "	
d) Geschäftspapiere	bis 250 g	20 "	
	über 250 " 500 g	30 "	
	" 500 " 1 kg	40 "	
Mitsendungen unterliegen denselben Gebühren wie Geschäftspapiere			
e) Warenproben	bis 250 g	20 "	
	über 250 " 350 g	30 "	
(nach Deutsch-Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik über 250 bis 500 g 30 "			
2. Nach den übrigen Ländern (zur Zeit ausgenommen: Rußland und Ukraine)			
a) Briefe bis 20 g		30 Pfg.	
	für jede weiteren 20 g (ohne Meißengew.)	20 "	
b) Postkarten einfache		15 "	
	mit Antwort	30 "	
c) Drucksachen für je 50 g (Meißengew. 2 kg)		5 "	
d) Geschäftspapiere für je 50 g (Meißengewicht 2 kg)		mindestens 30 "	
e) Warenproben für je 50 g (Meißengewicht 350 g)		mindestens 20 "	
f) Mitsendungen für je 50 g		5 "	
	jedoch mindestens 20 "		
wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält, sonst 30 "			
Im Grenzverkehr (30 km) mit der Schweiz beträgt die Gebühr für einen Brief 20 Pfg. für je 20 g.			
Sonstige Gebühren:			
Einschreibgebühr		30 Pfg.	
Rücksendebühr		30 "	
Nachfrage schreiben wegen Einschreibsendungen		30 "	
Gebühr für Briefsendungen		40 "	
	jedoch nach Deutsch-Oesterreich und Ungarn	50 "	
Gebühr für Pakete		75 "	
Gebühr für Zoll-Gebührenzettel (Zoll-Frankezetel)		30 "	

Welche Ansprüche hat der Kriegsgefangene bei seiner Rückkehr?

Nach den jüngst erlassenen Bestimmungen des preussischen Kriegsministeriums werden die Kriegsgefangenen des Beurlandbestandes in den sogenannten „Durchgangslagern“ für die zurückkehrenden Kriegsgefangenen“ endgültig aus dem Beerdienst entlassen und bezahlbar auch h. mit ihren familiären militärischen Gebührensleistungen. Soweit einzeln zurückkehrende Gefangene von einem Lazarett, Bezirkskommando oder dem Erziehungsbereich entlassen worden sind, hierbei aber eine bestimmungsgemäße Abfindung nicht stattgefunden hat, können die Ansprüche nicht mehr bei einem Durchgangslager, sondern nur noch bei dem zuständigen Bezirkskommando geltend gemacht werden. Sämtliche Heimkehrer haben Anspruch auf folgende Leistungen: 1. einem Entlassungsantrag, 2. 50 M. Entlassungsgeld, 3. Wohnung für das Monatsquartier, in dem sie bei der Rückkehr aus der Gefangenenschaft bezug. Internierung der Landesgrenze des Staates überdauern, in dem sie aufhalten oder interniert waren, 4. Wohnung und eine Geldabfindung.

